

CONVISA[®]

UNTERNEHMENS-, STEUER- & RECHTSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Der Lohnausweis: Deklaration von Gehaltsnebenleistungen und Spesen

Aktualisiert Januar 2023

Schwyz

Altdorf

Pfäffikon SZ

Der Lohnausweis: Deklaration von Gehaltsnebenleistungen und Spesen

Grundsätze

Gehaltsnebenleistungen sind Leistungen, die nicht in Geldform ausgerichtet resp. verbilligt oder gratis abgegeben werden.

- Falls bewertbar: Ziffer 2
- Falls nicht bewertbar: Ziffer 14

Spesensvergütungen sind Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit, z.B. auf Geschäftsreisen, entstanden sind (Ziffer 13). Keine Spesensvergütungen sind Entschädigungen für Auslagen, die vor oder nach dem eigentlichen Arbeitsverhältnis anfallen (z.B. Arbeitswegvergütungen, privates Arbeitszimmer --> gehört in Bruttolohn). Die Form der Bezahlung ist nicht ausschlaggebend, ob es sich um Spesen handelt oder nicht.

Gehaltsnebenleistungen müssen allenfalls unter folgenden Punkten aufgeführt werden:

- "F" unentgeltliche Beförderung
- "G" verbilligte Mahlzeiten
- Gehaltsnebenleistungen (2)
 - 2.1 Verpflegung/Unterkunft (Zimmer)
 - 2.2 Privatanteil Geschäftswagen
 - 2.3 andere
- andere Leistungen (7)
- Beiträge an Weiterbildung (13.3)
- weitere Gehaltsnebenleistungen (14)

→ Ziffer 2 und 7 fließen in den steuerbaren Lohn

Hinweis

Diese Dokumentation vermittelt Ihnen einen Überblick. Sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Insofern wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

Gehaltsnebenleistungen, welche nicht deklariert werden müssen:

- gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB;
- REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen);
- übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis (> CHF 500 pro Ereignis, ist ganzer Betrag in Ziff. 1 oder 3 zu deklarieren)
- private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.); im üblichen Rahmen
- Gutschriften von Flugmeilen (sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden);
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis CHF 1'000 im Einzelfall (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs); Beiträge an Fachverbände unbeschränkt;
- branchenübliche Rabatte auf Waren, sofern der Arbeitgeber die Waren usw. dem Arbeitnehmer ausschliesslich zu dessen Eigengebrauch und zu einem Preis, der mindestens die Selbstkosten deckt, zukommen lässt (wird gemäss Richtlinien der AHV als geringfügig betrachtet); Personalvergünstigungen an dem Arbeitgeber nahestehende Personen sind jedoch in Ziffer 2.3 zu deklarieren;
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500 pro Ereignis übersteigen);
- die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder Partner, welcher den Arbeitnehmer auf Geschäftsreise begleitet (eine geschäftsmässig begründete Reisetätigkeit ist Voraussetzung);
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten (sofern alle Arbeitnehmer gleich behandelt werden);
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen.

Beispiele für effektive Spesen, welche betragsmässig nicht deklariert werden müssen:

- gegen Beleg zurückerstattete Übernachtungsspesen;
 - effektive Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen in der Regel im Wert von maximal CHF 35 bzw. Pauschale von maximal CHF 30 pro Hauptmahlzeit;
 - ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnete Kundeneinladungen;
 - gegen Beleg erfolgte Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Tram, Flugzeug);
 - mit maximal CHF 0.70 pro Kilometer vergütete geschäftliche Benutzung des Privatwagens;
 - (soweit möglich) gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütete Kleinspesen.
- ↳ Werden diese Vorgaben eingehalten, genügt ein „x“ im kleinen Feld zu Ziff. 13.1.1.

Diese Vorgaben gelten auch für Spesenauslagen, welche über die Firmenkreditkarte bezahlt werden.

GEHALTSNEBENLEISTUNGEN (Ziffer 2)

Auswärtige Verpflegung am Arbeitsort (Ziffer 2.1)

Art	Deklaration	AHV-Pflicht	Feld „G“ ankreuzen
Barbeiträge: z.B. Mitarbeiter erhält CHF 200/Monat in bar für Mittagessen am Arbeitsort, ebenso Mittagzulagen in bar (gemäss GAV)	Ziffer 1	ja	nein (vollumfänglich Lohnbestandteil)
Naturalleistung: Gratis-Zurverfügungstellung von Mittagessen	Ziffer 2.1 (Ansätze gem. Merkblatt N2 ESTV)	ja	nein (vollumfänglich Lohnbestandteil)
Lunchchecks von CHF 180/Monat (-> Maximum) von CHF 200/Monat	nein Ziffer 1: CHF 20/Monat	nein ja (CHF 20)	ja ja
Pauschalentschädigungen pro Mahlzeit/Tag/Monat/Jahr bei z.B. Aussendienstmitarbeiter (Annahme: mehr als 50 % auswärts)	nein, falls bis Richtwerte Spesenentschädigungen	nein	ja
Bei Mittagessensentschädigung an Mitarbeiter, die 40 - 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind Bei Mittagessensentschädigung an Mitarbeiter, die mehr als 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind, ist in Ziffer 15 zusätzlich folgender Hinweis anzubringen: < Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt >	nein, falls bis Richtwerte Spesenentschädigungen nein, falls bis Richtwerte Spesenentschädigung	Nein nein	Ja nein
(Verbilligte) Kantinenverpflegung für alle Mitarbeiter	nein	nein	ja
Agogische Mahlzeiten (vergünstigt oder gratis) an Betreuende in Behinderten- oder Pflegeheimen, wenn zu pflegende Person beim Essen unterstützt werden muss	Nein, aber Bemerkung in Ziffer 15	nein	nein

Unterkunft (Punkt 2.1)

Art	Deklaration	AHV-Pflicht
Zurverfügungstellung Zimmer (nicht Wohnung)	Ziffer 2.1 (Ansätze gem. Merkblatt N2 ESTV)	ja
Mietwohnung (z.B. Hauswart): anstatt CHF 1'500 müssen CHF 1'000 bezahlt werden	Ziffer 1 (Nebenerwerb)	ja
Vergünstigte Dienstwohnung (betrieblich notwendig): Mitarbeiter bezahlt CHF 500 Mietanteil	Ziffer 2.3 (Differenz Marktwert Whg. und CHF 500)	ja (Differenz)
Vergünstigte oder Gratiswohnungen: Mietkosten durch Arbeitgeber bezahlt	Ziffer 2.3 (ortsüblicher Mietzins)	ja
Nebenkosten werden durch Arbeitgeber bezahlt	Ziffer 2.3	ja
Vergütung Anteil Mietkosten für Arbeitszimmer zuhause	Ziffer 7	ja

Geschäftsauto (Ziffer 2.2 / Ziffer 15)

Grundsätze

CONVISA

- Ein Geschäftsauto lautet auf die Firma (Kauf oder Leasing) oder wurde durch die Firma dem Mitarbeiter abgekauft. Sämtliche Unterhaltskosten/Abgaben werden durch die Firma getragen.
- Kein Geschäftsauto ist es, wenn der Leasing-Vertrag auf den Mitarbeiter lautet oder die Firma die Kosten dem Mitarbeiter vergütet (= Privatauto).
→ Ziffer 13.1.1
- Falls durch die Firma eine Obergrenze des Kaufpreises festgelegt wird, muss der Arbeitnehmer den darüber liegenden Teil des Kaufpreises der Firma zurück-erstaten. Der Privatanteil an Unkosten wird vom Kaufpreis berechnet.

Art	Deklaration	AHV-Pflicht	Feld „F“ ankreuzen
unpersönlicher Poolwagen (darf in Ausnahmefällen für einen Abend nach Hause genommen werden)	nein	nein	nein
persönlicher Geschäftswagen (dito oben)	nein	nein	nein
persönlicher Geschäftswagen für Geschäftsfahrten und Arbeitsweg (ausschliesslich). Es ist ein Bordbuch zu führen (als Nachweis, das keine Privatfahrten zurückgelegt wurden)	nein	nein	ja
Geschäftswagen für Privatgebrauch erheblich eingeschränkt (z.B. Montagewagen)	nein	nein	ja
Geschäftswagen für Privatgebrauch (Arbeitnehmer muss für Privatfahrten nichts bzw. nur unwesentliche Kosten übernehmen. Gilt auch, wenn Arbeitnehmer Betriebskosten (Benzin) selber bezahlt)	ja 0.9 % Privatanteil des Kaufpreises/Mt. exkl. MWST; mind. CHF 150/Monat	ja	ja (siehe Bemerkung unten)
Geschäftswagen für Privatgebrauch (Arbeitnehmer übernimmt wesentliche Kosten z.B. Versicherungen, Unterhalt, d.h. mehr als nur Übernahme aller Benzinkosten)	Ziffer 15: Privatanteil im Veranlagungsverfahren abzuklären	unklar	ja (siehe Bemerkung unten)
Geschäftswagen für Privatgebrauch (Arbeitnehmer führt Bordbuch) effektive Ermittlung:			
• Keine Rückerstattung privat gefahrener Kilometer, inkl. Arbeitsweg	ja, CHF 0.70/km	ja	nein
• Rückerstattung privat gefahrener Kilometer, inkl. Arbeitsweg	nein	nein	nein
Leasing-Wagen privat, Firma übernimmt jedoch Leasing-Kosten	unter Ziffer 2.3: Leasing-Kosten	ja	nein
(Leasing-) Wagen privat: Pauschale Autospesen entsprechen in etwa den effektiven Kosten	nein: Ziffer 13.2.2 Betrag	nein	nein

Andere Gehaltsnebenleistungen (Ziffer 2.3)

Transport

Art	Deklaration	AHV-Pflicht	Feld „F“ ankreuzen
Halbtaxabo	nein	nein	nein
Generalabo: • geschäftlich benötigt	nein	nein	ja (siehe Bemerkung unten)
• ohne geschäftliche Notwendigkeit	ja: Ziffer 2.3 (Marktwert)	ja	nein
verbilligtes Streckenabo an Mitarbeiter: Marktwert CHF 1'000; Abgabe für CHF 800	ja: Ziffer 2.3 (Differenz CHF 200)	ja (Diff.)	nein
Beförderungen zum Arbeitsort mittels Sammeltransport (z.B. im Baugewerbe)	nein	nein	ja (siehe Bemerkung unten)
Vergütungen für den Arbeitsweg (Bezahlung der vollen Arbeitswegkosten; z.B. Bahnkosten; CHF 0.70/km)	ja: Ziffer 2.3 der vergütete Betrag	ja	nein
Vergütung effektive Autokilometerkosten an Aussendienst-MA, die mit dem Privatauto überwiegend direkt von zu Hause zum Kunden fahren	nein	nein	ja (siehe Bemerkung unten)

Unter Ziffer 15 allenfalls als Klarstellung folgende Bemerkungen: "Generalabonnement" bzw. "Sammeltransport" bzw. "Vergütung effektiver Autokosten für überwiegende Fahrten direkt von zu Hause zum Kunden"

Parkplätze

Art	Deklaration	AHV-Pflicht	Feld „F“ ankreuzen
nicht zugewiesener Parkplatz	nein	nein	nein
fest zugewiesener Parkplatz	nein	nein	nein
symbolischer Beitrag für Parkplatz	nein (jedoch auch nicht abzugsfähig vom Bruttolohn)	nein	nein
Vergünstigung des Garagenplatz-Preises	nein (jedoch auch nicht abzugsfähig vom Bruttolohn)	nein	nein

Pauschalspesen Expatriates

Art	Deklaration	AHV-Pflicht	Feld „F“ ankreuzen
Besondere Berufskosten (pauschale Entschädigungen)	ja, Ziffer 2.3	ja	ja, falls für Arbeitsweg

Andere Gehaltsnebenleistungen (Ziffer 2.3 / Ziffer 14): Diverses

Art	Deklaration	AHV-Pflicht
Personalrabatte/Einkaufsrabatte an Arbeitnehmer (Personalvergünstigungen an dem Arbeitgeber nahestehende Personen sind zu deklarieren)	nein, wenn geringfügig (d.h. branchenüblich, normalerweise 10 – 30 %), für den Eigengebrauch und mind. zu Selbstkosten	nein
Gratis-Bezug von Leistungen bis zu einem bestimmten Betrag (geldwerte Leistung)	Ziffer 2.3 (zum Marktpreis)	ja
Verkauf wesentlich günstigerer Artikel: z.B. Discountpreis CHF 1'800; Mitarbeiterpreis CHF 1'000	Ziffer 2.3: Differenz CHF 800	ja
Reka-Check-Vergünstigungen: bis CHF 600 jährlich sind nicht zu deklarieren	nein	Nein
Gratis-Reka-Checks sind im vollen Wert als Einkommen zu deklarieren (Ausnahme: wenn Abgabe bis CHF 500 als "übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke". Solche Naturalgeschenke sind nicht zu deklarieren)	Ziffer 2.3	ja: ganzer Betrag
Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (PC etc.)	nein	nein
Gutschriften von Flugmeilen (Verwendung für geschäftliche Zwecke)	nein	nein
Geschäftliches Mobiltelefon (Privatgespräche nehmen nicht überhand)	nein	nein
Privates Mobiltelefon: für geschäftliche Zwecke Vergütung Pauschalspesen von z.B CHF 30/Monat	Ziffer 13.2.3: CHF 360 Jahr (sollte effektiven Auslagen entsprechen)	nein
Private Infrastruktur (wie Notebook, PC, Mobiltelefon etc.): für geschäftliche Zwecke Vergütung Pauschalspesen von CHF 50/Monat	Ziffer 13.2.3; CHF 600/Jahr	Nein
Pauschalspesenempfänger (siehe Ziffer 13.2.1) welche eine zusätzliche Pauschale für private Infrastruktur erhalten	Ziffer 2.3	ja
Eintrittskarten kulturelle, sportliche und andere Anlässe <ul style="list-style-type: none"> CHF 500 pro Ereignis (-> Maximum, wird akzeptiert) CHF 700 pro Ereignis 	nein Ziffer 2.3: Differenz CHF 200	nein ja: Differenz CHF 200
Bezahlung Reisekosten Partner bei geschäftsmässig begründeten Geschäftsreisen	nein	nein
Kinderkrippe firmeneigen oder verbilligt	nein	ja
Vorsorgeuntersuch vom Arbeitgeber angeordnet	nein	nein
Geschenke Übliche <u>Naturalgeschenke</u> (Weihnachten, Geburtstag etc.); Keine Geldbeträge!	nein (wenn unter CHF 500 pro Ereignis)	nein (wenn unter CHF 500 pro Jahr)
Barbetrag CHF 500 für bestandene Prüfung	ja	nein (WLM RZ 2157)
Vereins- und Klubmitgliedschaften <ul style="list-style-type: none"> CHF 1'000 pro Mitgliedschaft (-> Maximum) CHF 1'500 pro Mitgliedschaft 	nein Ziffer 15 (Angabe Klub + Betrag)	nein unklar

CONVISA

Beiträge an Fachverbände für Arbeitnehmer durch Arbeitgeber bezahlt	nein (unabhängig vom Betrag)	nein
Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer die Schulkosten seiner Kinder <ul style="list-style-type: none"> • lokaler Mitarbeiter • Expatriate (nur wenn kein öffentliches Angebot in der Muttersprache der Kinder besteht) 	Ziffer 2.3 pauschal Ziffer 2.3; effektiv Ziffer 13.1.2 – wenn Ruling besteht, nur Bemerkung unter Ziffer 15	ja ja

Andere Leistungen (Ziffer 7), insbesondere Versicherungen

Art	Deklaration	AHV-Pflicht
Krankenkasse: Arbeitgeber vergütet dem Mitarbeiter CHF 50/Monat für KK	Ziffer 7 (Vermerk + Betrag)	nein, wenn Gleichbehandlung ja, wenn direkt an Arbeitnehmer ausbezahlt
Arbeitgeber übernimmt Prämie der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung	nein (kein Vermerk)	nein
Unfall in Ergänzung Prämie durch Arbeitgeber bezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • Einzelverträge • Kollektivvertrag 	Ziffer 7 (Vermerk + Betrag) nein	ja nein
Arbeitgeber übernimmt Arbeitnehmer-Beiträge nach Vorsorgereglement wenn vollumfänglich patronale Beiträge	Ziffer 7; aber wieder Abzug unter Punkt 10.2 nein	ja nein
Arbeitgeber übernimmt Kosten der freien Vorsorge (Säule 3 b, z.B. Lebensversicherungsprämien)	Ziffer 7	ja
Arbeitgeber übernimmt Steuern	Ziffer 7	ja

SPESENVERGÜTUNGEN

Effektive Spesen (Ziffer 13.1)

Reise, Verpflegung, Übernachtung (Ziffer 13.1.1)

Art	Deklaration	AHV-Pflicht
Übernachtungsspesen gegen Beleg	„X“ in Punkt 13.1.1	nein
Effektive Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen von in der Regel max. CHF 35 oder Einzelfallpauschale von maximal CHF 30	„X“ in Punkt 13.1.1	nein
Kundeneinladungen werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet	„X“ in Punkt 13.1.1	nein
Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug etc.) gegen Beleg	„X“ in Punkt 13.1.1	nein
Geschäftliche Benutzung Privatwagen wird mit max. CHF 0.70 /km vergütet	„X“ in Punkt 13.1.1	nein
Kleinspesen: Vergütung gegen Beleg oder Tagespauschale von max. CHF 20	„X“ in Punkt 13.1.1	nein
Obige Vorgaben werden nicht eingehalten	betragsmässige Deklaration	unklar
Obige Vorgaben werden nicht eingehalten; Spesen jedoch gemäss genehmigtem Spesenreglement	„X“ in Punkt 13.1.1	nein

Übrige (Ziffer 13.1.2)

Darunter fallen insbesondere effektive Spesen, die vom Arbeitgeber gegen Beleg für besondere Berufskosten von **Expatriates** bezahlt werden. Besteht ein Ruling mit den Steuerbehörden, kann auf eine Bescheinigung der effektiven Spesen verzichtet werden. Unter Ziffer 15 ist jedoch auf das Ruling hinzuweisen.

Pauschalspesen (Ziffer 13.2)

Pauschale Repräsentationsspesen (Punkt 13.2.1)

Pauschalbetrag für leitende Angestellte oder Aussendienstmitarbeiter für **repräsentative Auslagen oder Kleinspesen** (in der Regel Einzelauslagen unter CHF 50): Pauschalbetrag muss immer ausgewiesen werden, auch bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglements. Der Pauschalbetrag sollte etwa der Höhe der effektiven Auslagen entsprechen.

Empfänger von pauschalen Repräsentationsspesen erhalten keine separate Entschädigung für die geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur. Diese Kosten sind mit den pauschalen Repräsentationsspesen abgegolten.

Pauschale Autospesen (Ziffer 13.2.2)

Pauschalbetrag für Privatfahrzeug, welches der Arbeitnehmer oft geschäftlich benutzen muss (i.d.R. mehrere tausend Kilometer pro Jahr).

Übrige Pauschalspesen (Ziffer 13.2.3)

Neu: Pauschalspesen für Expatriates (gemäss revidierter Expatriates-Verordnung) sind **unter Ziffer 2.3** mit der Bemerkung "Pauschalspesen Expatriates" zu deklarieren.

Aus- und Weiterbildung (Ziffer 13.3)

Grundsätze

- Alle Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung oder Umschulungskosten, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) vergütet werden **und** bei denen die Rechnung auch auf den Arbeitgeber ausgestellt ist, sind nicht zu deklarieren (keine Betragsobergrenze).
- Alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, welche dem Arbeitnehmer vergütet werden, sind anzugeben (Ziffer 13.3).
- Gemäss AHVV und Wegleitung über den massgebenden Lohn sind berufliche Aus- und Weiterbildungskosten, die eng mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers verbunden sind, nicht AHV-pflichtig (somit weitestgehend mit Steuerrecht harmonisiert).

Art	Deklaration	AHV-Pflicht
Weiterbildungskurs: der Mitarbeiter meldet sich bei der Schule direkt an und erhält die Rechnung nach Hause geschickt. Kosten werden mittels Spesenformular dem Arbeitgeber verrechnet.	ja	nein
Arbeitgeber offeriert einen Weiterbildungskurs und bezahlt die Kosten direkt der Schule <ul style="list-style-type: none"> • Kurskosten CHF 8'000 • Kurskosten CHF 12'500 / Verpflegungskosten CHF 1'200 	nein Kurskosten nein; Verpflegungskosten ja (siehe Bemerkung unten)	nein nein
typisch berufsbegleitende Weiterbildungskurse wie z.B. Computerkurse, Sprachkurse, mehrtägiges Fachseminar. Rechnung lautet auf Arbeitgeber und wird von diesem direkt beglichen	nein	nein
Interne Kurse mit externen Referenten	nein	nein
Firma bezahlt ihrem Mitarbeiter eine Fachhochschule für CHF 40'000 (Rechnung lautet auf Mitarbeiter und wird von diesem bezahlt)	ja, CHF 40'000	nein
Mitarbeiter erwirbt in einem Jahr ein Sprachdiplom (CHF 2'500) und absolviert einen Weiterbildungskurs mit Diplom-Abschluss (CHF 12'500); Rechnungen lauten auf Arbeitgeber und werden von diesem direkt beglichen	nein	nein
Mitarbeiter besucht einen Kurs für CHF 25'000; Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Kosten	ja, CHF 12'500 (Anteil Arbeitgeber)	nein
Mitarbeiter besucht einen Weiterbildungskurs für CHF 10'000 und bezahlt ihn selber; Arbeitgeber übernimmt einen Anteil von CHF 4'000 <ul style="list-style-type: none"> • und bei erfolgreichem Abschluss nochmals CHF 6'000 (Rückerstattung Weiterbildungskosten) im nachfolgenden Kalenderjahr; • und bei Nichtbestehen der Prüfung oder Austritt vor Verpflichtungsende Rückzahlungen des Arbeitnehmers von CHF 4'000 	ja, CHF 4'000 ja, CHF 6'000 nein, Bemerkung in Ziffer 15 möglich	nein nein nein

CONVISA

Entschädigungen des neuen Arbeitgebers für Kosten von bereits abgeschlossenen berufsorientierter Aus- und Weiterbildung (Rückerstattung Mitarbeiter oder an den alten Arbeitgeber)	ja, aber Lohnbestandteil, Ziffer 3	nein
Entschädigungen des neuen Arbeitgebers für Kosten von schon begonnenen und noch andauernden berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Umschulungen)	ja	nein

Gemäss Meinung EStV sind Verpflegungskosten oder Reisespesen im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungen oder Umschulungskosten selbst dann in Ziffer 13.3 zu deklarieren, wenn es sich um effektive Spesen handelt und die Richtwerte eingehalten sind!

Weitere Gehaltsnebenleistungen (Ziffer 14)

Angabe von Gehaltsnebenleistungen an den Arbeitnehmer, die durch Arbeitgeber nicht bewertbar sind.
Personalvergünstigungen an dem Arbeitnehmer nahestehende Personen sind in Ziffer 2.3 zu deklarieren.

Bemerkungen (Ziffer 15)

Hinweis: Spesenreglement durch Kanton X am genehmigt.
Hinweis: Expatriateruling durch Kanton X am genehmigt.